

Satzung des VCD-Kreisverbandes Stuttgart e. V.

vom 25. Juni 1988, zuletzt geändert am 18. Januar 1995

Copyright © 1988-2007 VCD KV Stuttgart

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Verkehrsclub Deutschland – Kreisverband Stuttgart**“, abgekürzt: „**VCD – Kreisverband Stuttgart e. V.**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Der Kreisverband ist eine Untergliederung des VCD e. V. Bundesverbandes und des VCD e. V. Landesverbandes Baden-Württemberg und erkennt deren Satzung an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des Verkehrsclubs Deutschland auf Kreisebene.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung von 1977 (§ 52 AO).
- (2) Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgängern/-innen, Radfahrern/-innen, Benutzern/-innen öffentlicher Verkehrsmitteln sowie umweltbewussten Autofahrern/-innen und Motorradfahrern/-innen.

Der Verein setzt sich besonders ein für

1. die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen,
2. die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer/-innen, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten,
3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen,
4. die Verminderung von Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe,
5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z. B. Fahrrad und öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr,
6. eine fußgängerfreundliche Verkehrspolitik und -planung,
7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen,

8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen,
 9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau,
 10. eine Förderung umweltschonender und sozial verträglicher Geschwindigkeiten.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer/-innen, Planer/-innen, Politiker/-innen und Vereinsmitglieder,
 2. Beratung von Verkehrsteilnehmer/-innen über die Nutzung Verwendung geeigneter Verkehrsmittel,
 3. Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens,
 4. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens,
 5. Öffentlichkeitsarbeit,
 6. Mitwirkung bei Planungsverfahren für Verkehrsprojekte auf Kreisebene.
- (4) Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der Kreisverband mit Gruppen oder Einzelpersonen zusammenarbeiten, die nicht Mitglieder sind. Der Kreisverband unterstützt den Bundes- und Landesverband bei der Durchführung von Aktionen und Kampagnen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbandes Stuttgart ist jede natürliche oder juristische Person,
 - die als Mitglied im VCD e. V. Bundesverband geführt wird,
 - die seine Ziele unterstützt und
 - deren Wohnsitz im Kreis Stuttgart liegt oder die dem Kreisverband Stuttgart zur Betreuung zugeordnet wurde.
- (2) Zur Erlangung der Mitgliedschaft muss ein Aufnahmeantrag an den VCD-Bundesverband gestellt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der VCD-Bundesverband.

- (3) Der Kreisverband erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Finanzielle Zuweisungen können beim Bundesverband oder beim Landesverband beantragt werden. Sie müssen für die satzungsmäßigen Ziele verwandt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem VCD-Bundesverband.

§ 5 Stimmrecht

- (1) Alle natürlichen Personen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- (2) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur soweit zulässig, als eine natürliche Person jeweils nur ein weiteres Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht vertreten kann.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer/-innen,
 2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 4. die Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz,
 5. die Beschlussfassung zu Anträgen,
 6. die Änderung der Satzung,
 7. die Auflösung des Kreisverbandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Termin, der Tagungsort und die Tagungsordnung sind spätestens sechs Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung in einer Mitgliederzeitschrift des VCD oder brieflich den Mitgliedern bekanntzugeben.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (5) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens von zehn anwesenden Mitgliedern unterzeichnet sind und die Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.
- (6) Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des VCD-Landesvorstandes Baden-Württemberg.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; es sei denn, das Gesetz oder die Kreissatzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (8) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer/-innen erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt die Versammlungsleitung.
- (10) Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nicht öffentlichen Teil abgehandelt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/-in und einem/einer Schatzmeister/in. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind jeder allein vertretungsberechtigt.
 2. Bis zu vier weiteren Mitgliedern.
 3. [gestrichen]
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für ein Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.

- (4) [gestrichen]
- (5) [gestrichen]
- (6) Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer-, Gemeinnützigkeits- oder Vereinsrechts verlangt werden, können vom Vorstand ausgeführt werden. Die Änderung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (7) Von Mitgliedern oder vom Vorstand eingerichtete Arbeitskreise unterstützen den Vorstand. Arbeitskreise dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes nach außen treten. Die Einrichtung von Arbeitskreisen muss den Mitgliedern mitgeteilt werden. In den Arbeitskreisen können auch andere, nicht dem Verein angehörende Personen oder Gruppen mitarbeiten.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des VCD-Landesvorstandes.
- (4) Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (5) Zu Mitgliederversammlungen muss der Landesvorstand eingeladen werden.
- (6) Für den Beschluss, den Kreisverband aufzulösen oder eine Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden einzugehen, ist eine Mehrheit von 3/4 der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Bei einer Auflösung des Kreisverbandes oder bei einer Aberkennung der Namensführung durch den Bundes- oder Landesverband ist das Vermögen dem Landes-, gegebenenfalls dem Bundesverband zu übertragen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Landes- und Bundessatzung des VCD e. V. Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Landes- oder Bundessatzung erforderlich wird.

- (2) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 25.06.88 beschlossen und tritt nach der Zustimmung des Landesvorstandes in Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Bis zur Anerkennung des Kreisverbandes durch den Landesverband führt der Kreisverband den Namenszusatz „in Gründung“.

Anmerkungen (nicht Bestandteil der KV-Satzung)

Copyright © 2007 VCD KV Stuttgart

Orthografie

Anlässlich der Neuerausfassung dieser Satzung für die Publikation im Internet wurde die Orthografie behutsam auf die neue deutsche Rechtschreibung umgestellt; ferner wurde ein offensichtlicher Druckfehler – „Gesetzt“ statt „Gesetz“ in § 7 (7) – korrigiert.

Satzungen von Bundes- und Landesverband

Die Satzung des VCD-Bundesverbandes – Verkehrsclub Deutschland e. V., Kochstraße 27, 10969 Berlin, Telefon (030) 28 03 51-0, Fax (030) 28 03 51-10 – ist unter http://www.vcd.org/fileadmin/user_upload/redakteure/dervcd/VCD_Satzung.pdf zu finden, die des Landesverbandes Baden-Württemberg – Verkehrsclub Deutschland Baden-Württemberg e. V., Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart, Telefon (07 11) 6 07 02 17, Fax (07 11) 6 07 02 18 – liegt nur in Papierform vor und ist nicht online verfügbar.